

liche Wille seine eigene Bestimmung an eine Bedingung knüpft oder einem Anderen gegenüber eine solche setzt. So ist die Bedingung bei der Spendung der heiligen Sacramente möglich. Es ist durchaus nicht unlogisch oder unwürdig, im Zweifel über die Gültigkeit des Sacraments die Intention oder die Form von einer Bedingung abhängig zu machen, natürlich von einer solchen, die im Moment der Spendung entschieden ist. Selbst die richterliche Sentenz der Absolution schließt bei der Eigenart des Bußgerichtes die Anwendung einer Bedingung nicht aus. Es fordert vielmehr diese bedingte Collation in gewissen Fällen ebenso sehr die Ehre der heiligen Sacramente, wie das Heil der Menschen, welches schließlich der letzte Zweck des ganzen Erlösungswerkes ist. Dieß bestätigt die Praxis der Kirche nicht nur vom achten Jahrhundert an, wie Natalis Alexander und Tournely meinen, sondern auch in den früheren Zeiten. Benedict XIV. (De Synodo dioec. 7, 6) legt dar, daß vor dem achten Jahrhundert die Bedingung eben nur im Sinne behalten und nicht ausgesprochen worden sei. Nachdem die Sitte, sie auszusprechen, an vielen Orten zur Geltung gelangt war, schrieb sie Papst Alexander III. im zwölften Jahrhundert für die ganze Kirche vor (c. 2 de Bapt.). Es muß jedoch auch jetzt noch nicht die Bedingung hörbar ausgesprochen werden. Zur Vermeidung alles Auffälligen empfiehlt es sich vielmehr nach Voit, sie bloß in Gedanken anzufügen. Damit die Bedingung im Augenblick der Spendung erfüllt sei, muß sie eine *conditio de praeterito* oder *de praesenti* sein. Nur das Sacrament der Ehe läßt wegen seiner Vertragsform eine *conditio de futuro* zu.

Auch bei dem Gelübde kann die Bedingung nicht bemängelt werden. Es beweist dieß die Natur der Sache und das nicht anzusehende Beispiel Jacobs (Gen. 28, 20). Das bedingte Gelübde verpflichtet sofort, wenn die Bedingung etwas Vergangenes oder Gegenwärtiges oder ein mit Nothwendigkeit eintretendes Zukünftiges ist. Im letzten Falle tritt freilich die Pflicht der Ausführung erst mit dem Eintritt der Bedingung ein. Ist aber die Bedingung etwas, das in der Zukunft eintreten, aber auch ausbleiben kann, so verpflichtet das Gelübde nicht vor dem Eintritt der Bedingung und hört mit dem Ausbleiben derselben ganz und gar auf. Das bedingte Gelübde fällt nicht unter die Reservation, wenn auch dasselbe in absoluter und perfecter Form ein reservirtes wäre.

Eine große Bedeutung erlangt die Bedingung bei Verträgen. Da bei jedem Uebereinkommen über gegenseitige Verpflichtungen angenommen werden muß, daß es erst gemeint und vernünftig sei, und da die Gerechtigkeit zu nichts Unerlaubtem verpflichten kann, so macht die unmögliche und sündhafte Bedingung (*conditio impossibilis, illicita, turpis*) den Vertrag ungültig. Ausgenommen sind die Vermächtnisse und der Ehevertrag. Bei ersterem wird die Leistung

des Erblässers aufrecht erhalten und unter Ergänzung des vernünftigen Willens die unerlaubte Bedingung beseitigt (*reputatur pro non adjecta*). Beim zweiten wird der Vertrag gleichfalls aufrecht erhalten und die Bedingung umgeworfen, wenn sie nicht dem Wesen der Ehe widerstreitet, denn in diesem Falle wäre der Ehevertrag null und nichtig. Ist jedoch bei einem Vertrage die unerlaubte Bedingung, natürlich nicht ohne Sünde, von der einen Seite erfüllt, so kann der Lohn begehrt und behalten werden. Gewiß ist dieß vom *meretricium*; so Thomas, *Summa theol.* 2. 2, q. 30, a. 7 u. q. 62, a. 5; so das *Rechtsaxiom Digest.* 1. 12, t. 5, *de condit. ob turpem vel injustam causam*, *Leges* 4, § 5: *meretricem turpiter facere, quod sit meretrix, non turpiter accipere, quom sit meretrix*, und die *Pönitentiarie* unter dem 23. April 1822: die Pönitentin dürfe nicht genöthigt, solle aber ermahnt werden, den Lohn der Sünde zu guten Zwecken zu verwenden. Auch beim Vollzug eines Mordes, bei der erfolgreichen Vertheidigung einer schlechten Sache, bei der Darreichung verbotener Speisen u. dgl. ist es nach Villuart, Cajetanus, Croix, Lessius, Lugo und vielen Andern die *sententia probabilior* et *communis*, daß das versprochene Geld gezahlt werden müsse und behalten werden könne. Die Rechtsregel, „sündhafte Versprechen dürfen nicht gehalten werden“, setzt eben voraus, daß die Sünde noch nicht geschehen, und der Vertrag noch von keiner der beiden Seiten zur Ausführung gekommen sei.

Ueber die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer speciellen Bedingung wurde in neueren Zeiten besonders viel verhandelt. Es ist dieß die Bedingung, die Religion zu ändern oder nicht zu ändern, und die Frage, ob von der Aenderung oder Beibehaltung der Religion ein Vermögens-Gewinn oder Verlust abhängig gemacht werden dürfe. Diese Bedingung erscheint Vielen moralisch unzulässig, den Vertrag annullirend und bei Vermächtnissen als nicht gemacht, z. B. Sell, *Verfuch* II, 143; v. Savigny, *System* III, 184; Baron, *Pandekten*, 3. Aufl. 97. Andere finden sie zulässig, wie Vangerow, *Pandekten* I, 110; Thibaut, *System* § 954; Seuffert, *Lehrbuch* III, § 536. Eichhorn dagegen (*Einleitung in's deutsche Privatrecht* § 79) und Andere erklären die Bedingung der Aenderung der Religion als unzulässig, die der Beibehaltung aber als erlaubt. Nach dem Geiste des römischen Rechts muß sich indessen eine unbefangene Erwägung gewiß für die zweite Meinung entscheiden. An sich ist ja die Aenderung oder Nichtänderung der Religion keineswegs unsittlich, vielmehr erscheint sie als die Frucht der Ueberzeugung der wahren Religion gegenüber als naturrechtliche Pflicht. An sich ist auch der Gewinn oder die Erhaltung des Vermögens mit der Reinheit der Absicht nicht unvereinbarlich, ja unter Umständen derselben sogar förderlich. Nach römischem Rechte werden aber im Allgemeinen nur jene Bedingungen zu den sittlich unzulässigen